

# Allgemeine Bedingungen zur Zertifizierung von Managementsystemen

## 1. Aufgaben der Zertifizierungsstelle und des Auftraggebers

### 1.1 Aufgaben der Zertifizierungsstelle

- Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgeschlossen ist die ausführliche Berichterstattung an die Schiedsstelle in Streitfällen. Der Auftraggeber kann die Zertifizierungsstelle aus bestimmten Gründen von ihrer Schweigepflicht entbinden.
- Die Zertifizierungsstelle führt nach den TÜV NORD CERT Regelungen die Zertifizierung und Überwachung durch. Grundlage der Zertifizierung sind die Forderungen der im Angebot genannten Norm bzw. des Qualitätsstandards.
- Die Zertifizierungsstelle unterrichtet die Zertifikatsinhaber über Änderungen im Zertifizierungsverfahren, die direkte Auswirkung auf diese haben.
- Die Zertifizierungsstelle führt und veröffentlicht ein Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen mit Geltungsbereich der Zertifikate.
- Beschwerden Dritter über die Wirksamkeit von Managementsystemen bei Kunden, die von einer Zertifizierungsstelle der TÜV NORD CERT zertifiziert wurden, werden schriftlich erfasst, geprüft und abschließend behandelt.
- Die Zertifizierungsstelle nimmt Beschwerden und Einsprüche des Auftraggebers zum Zertifizierungsverfahren schriftlich auf, prüft den Sachverhalt und geht den Beschwerden / Einsprüchen nach.  
Wird zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle keine Einigung erzielt, kommt das im Internet der TÜV NORD CERT ([www.tuev-nord-cert.de](http://www.tuev-nord-cert.de)) veröffentlichte Beschwerde- / Einspruchsverfahren zur Anwendung.

# Allgemeine Bedingungen zur Zertifizierung von Managementsystemen

## 1.2 Aufgaben des Auftraggebers

- Sofern die Akkreditierungsregeln ein Audit der Stufe 1 vorsehen, stellt der Auftraggeber zum Zeitpunkt des vereinbarten Audits der Stufe 1 alle sich auf das Managementsystem beziehenden gültigen Unterlagen (Handbuch, Verfahrensanweisungen, Prozessbeschreibungen, sonstige relevante Dokumente, Aufzeichnungen über durchgeführte interne Audits und Managementbewertungen) zur Verfügung. Das Audit der Stufe 1 findet beim Auftraggeber statt. Bei allen anderen Verfahren sind die relevanten Dokumente rechtzeitig (2 Wochen) vor dem Audit zur Verfügung zu stellen.
- Der Auftraggeber führt bis zum Zertifizierungsaudit und vor den jährlichen Überwachungsaudits ein vollständiges internes Audit (auditiert werden müssen alle Elemente der relevanten Norm sowie die für den Geltungsbereich des Zertifikates relevanten Standorte/Produktionsstätten und ggf. Entwicklungsstätten) sowie eine Bewertung des Management-Systems durch.
- Der Auftraggeber gewährt dem Auditorenteam während der Audits Einsicht in die vom Geltungsbereich betroffenen Aufzeichnungen und gewährt ihm Zugang zu den beteiligten Organisationseinheiten.
- Er benennt eine von der Geschäftsleitung für die Abwicklung von Audits verantwortliche Kontaktperson. Diese ist in der Regel der für das jeweilige Managementsystem benannte Beauftragte.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach erfolgter Erteilung der Zertifikate bzw. Zertifikatsergänzungen alle wichtigen Änderungen der Zertifizierungsstelle mitzuteilen (das betrifft z.B. Änderungen bezüglich: der Rechts- oder Organisationsform, der wirtschaftlichen oder der Besitzverhältnisse, der Organisation und des Managements [wie Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal, etc.], der Kontaktadresse und der Standorte, des Geltungsbereiches des zertifizierten Managementsystems, sowie wesentliche Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse).
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Beanstandungen und ihre Behebungen bezüglich des Managementsystems und seiner Wirksamkeit aufzuzeichnen und dem Auditor im Audit zu dokumentieren.

# Allgemeine Bedingungen zur Zertifizierung von Managementsystemen

- Der Auftraggeber informiert die Zertifizierungsstelle zur Vermeidung von Konfliktsituationen zwischen der Zertifizierungsstelle und einem Beratungsunternehmen über vor oder nach Vertragsschluss in Anspruch genommene Beratungsleistungen auf dem Gebiet von Managementsystemen. Das schließt auch solche Organisationen ein, die „In-House-Trainings“ oder interne Audits zum Managementsystem durchgeführt haben.
- Im Rahmen der Aufrechterhaltung der Akkreditierung erklärt sich der Auftraggeber bereit, dass ein eventuelles Witness-Audit (Teilnahme des Akkreditierers an einem (Re)Zertifizierungs-/Überwachungsaudit) in seinem Unternehmen durchgeführt wird und dass die Akkreditierungsstelle Einsicht in die Akten nimmt.
- Der Auftraggeber hat das Recht, die von der Zertifizierungsstelle benannten Auditoren abzulehnen. Kann nach 3-maligem Vorschlag keine Einigung erzielt werden, wird der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Anwendung des Verfahrens der Verbundzertifizierung von Management-Systemen alle Bedingungen zur Verbundzertifizierung zu erfüllen und ihre Nichterfüllung der Zertifizierungsstelle umgehend zu melden.

Diese sind im Einzelnen:

- Festlegung, Erstellung und Aufrechterhaltung eines Managementsystems, welches für alle Niederlassungen/Produktionsstätten einheitlich gilt. Das trifft auch auf die wesentlichen Verfahrensanweisungen zu.
- Überwachung des gesamten Managementsystems unter zentraler Anleitung durch den Managementbeauftragten der Zentrale. Dieser ist fachlich weisungsbefugt für alle Niederlassungen/Produktionsstandorte.
- Festlegungen, dass bestimmte Bereiche zentral für alle Bereiche arbeiten, z. B. Produkt- und Verfahrensentwicklung, Beschaffung, Personalwesen u.a.
- Durchführung von internen Audits vor dem Zertifizierungsaudit in allen Produktionsstätten/Niederlassungen.
- Der Abschluss einer Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Zertifizierungsstelle, die an allen Niederlassungen/Produktionsstätten rechtlich durchsetzbar ist.

## 2. Gültigkeit und Nutzungsrecht des Prüfzeichens und des Zertifikates

- Die Gültigkeit des Zertifikates beginnt mit Datum der Zertifikatserteilung. Die Laufzeit ist abhängig von dem der Auditierung zugrunde gelegten Standard; sie darf max. 3 Jahre nicht überschreiten. Dies setzt voraus, dass basierend auf dem Datum des Zertifizierungsaudits regelmäßige Überwachungsaudits gemäß den spezifischen Akkreditierungsregeln oder Zertifizierungsstandards (z.B. halbjährlich, jährlich) im Unternehmen mit positivem Ergebnis durchgeführt werden. In begründeten Fällen kann auch ein kurzfristiges Überwachungsaudit erforderlich werden. Die Feststellung der Erforderlichkeit liegt dabei im Ermessen der Zertifizierungsstelle. Die Zertifikatsergänzung VDA 6.X ist nur gültig in Verbindung mit dem gültigen erteilten Zertifikat nach ISO 9001. Die gleichen Voraussetzungen gelten für die Nutzung des Prüfzeichens.
- Der Geltungsbereich der Zertifizierung ist im deutschen bzw. im englischen Zertifikatstext aufgeführt. Eine Übertragung in anderen Sprachen erfolgt nach bestem Wissen. Im Zweifel oder bei Widersprüchen ist allein die deutsche bzw. die englische Version des Zertifikates maßgeblich.
- Die Genehmigung zur Nutzung des Prüfzeichens gilt ausschließlich für den zertifizierten Bereich des Auftraggebers. Die Nutzung des Prüfzeichens für Tätigkeiten, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen, ist nicht gestattet.
- Das Prüfzeichen darf nur in der von TÜV NORD CERT zur Verfügung gestellten Form benutzt werden. Das Zeichen muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen des Zertifikates und des Prüfzeichens vorzunehmen. Zertifikat und Prüfzeichen dürfen nicht irreführend zu Zwecken der Werbung verwendet werden.
- Das Prüfzeichen darf nur vom Auftraggeber und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmennamen oder dem Firmenzeichen des Auftraggebers genutzt werden. Es darf nicht auf Produkten oder Produktverpackungen verwendet werden, die als Kennzeichnung für die Produktkonformität interpretiert werden könnten.
- Es ist nicht gestattet, das Prüfzeichen auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen Inspektionsberichten oder Zeugnissen/Zertifikaten für Personen anzuwenden, da diese Unterlagen in diesem Zusammenhang als Produkte gelten.

- Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass das Prüfzeichen und das Zertifikat im Wettbewerb nur so verwendet werden, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über den zertifizierten Bereich des Auftraggebers gemacht wird. Der Auftraggeber hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Wettbewerbes nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle um eine amtliche Überprüfung gehandelt.
- Sollte die Zertifizierungsstelle aufgrund vertragswidriger Nutzung des Prüfzeichens und/ oder Zertifikates durch den Auftraggeber nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle durch Werbeaussagen oder aufgrund sonstigen Verhaltens des Auftraggebers von Dritten in Anspruch genommen wird.
- Der Auftraggeber erhält das nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte und nicht ausschließliche Recht, das Prüfzeichen und das Zertifikat entsprechend dem zuvor Gesagten zu nutzen.
- Die Verwendung des Prüfzeichens und des Zertifikates ist auf den Auftraggeber beschränkt und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Zertifizierungsstelle vom Auftraggeber auf Dritte oder Rechtsnachfolger übertragen werden. Falls eine Übertragung gewünscht wird, ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Gegebenenfalls ist ein erneutes Audit durchzuführen.
- Das konkret zu verwendende Prüfzeichen richtet sich nach dem erteilten Zertifikat.

### **3. Beendigung des Nutzungsrechtes**

- 3.1 Das Recht des Auftraggebers, das Prüfzeichen zu nutzen und das Zertifikat zu führen, endet mit sofortiger Wirkung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn
- der Auftraggeber Veränderungen der für die Zertifizierung maßgeblichen Verhältnisse seines Betriebes oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich der Zertifizierungsstelle anzeigt.

# Allgemeine Bedingungen zur Zertifizierung von Managementsystemen

- das Prüfzeichen und/oder das Zertifikat in einer gegen Ziffer 2. verletzenden Weise verwendet wird,
- die Überwachungsaudits im Ergebnis die Aufrechterhaltung des Zertifikates nicht mehr rechtfertigen,
- über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird,
- Überwachungsaudits innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht durchgeführt werden können oder
- wettbewerbsrechtlich oder den gewerblichen Rechtsschutz betreffende Auseinandersetzungen über das Prüfzeichen entstehen.

Ferner haben TÜV NORD CERT und der Auftraggeber das Recht, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn dem Auftraggeber die Nutzung des Prüfzeichens rechtskräftig untersagt wird. Gleiches gilt für das Zertifikat.

- 3.2 Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, bei Eintreten der in 3.1 aufgeführten Gründe nach sachkundiger Analyse ein Dezertifizierungsverfahren einzuleiten und das Zertifikat auszusetzen, zurückzuziehen bzw. für ungültig zu erklären. Wenn bis spätestens 6 Monate nach einer Aussetzung der Auftraggeber nachweisen kann, dass wieder ein anforderungsgerechter Zustand vorliegt, kann die Zertifizierung wieder in Kraft gesetzt werden. Die hierbei anfallenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 3.3 Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Zertifikate an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben. Seine Pflicht erfüllt der Auftraggeber durch das Übersenden sämtlicher Zertifikate an die Zertifizierungsstelle.
- 3.4 Die Allgemeinen Bedingungen zur Zertifizierung von Managementsystemen gelten entsprechend für Zertifikatsergänzungen.